

# Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

**1. Nachtrag vom 25.01.2011**

**zum Basisprospekt**

**über das Angebotsprogramm der**

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft  
Stadtforum 1  
6020 Innsbruck**

für das öffentliche Angebot von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und  
Derivative Nichtdividendenwerte) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 i.d.F der Verordnung  
(EG) Nr. 1289/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008  
i.V.m. der Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 04.  
November 2003, i.d.F. der Richtlinie 2008/11/EG des europäischen Parlaments und des Rates  
vom 11. März 2008 i.V.m. § 1 Abs 1 Z 17 KMG i.d.F. BGBl. I Nr. 69/2008

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 19.07.2010 („Basisprospekt“), der von der Finanzmarktaufsicht („FMA“) mit Bescheid vom 21.07.2010 gemäß Kapitalmarktgesetz („KMG“) gebilligt wurde. Der Nachtrag wird am 25. Jänner 2011 gemäß KMG bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht und veröffentlicht.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung, zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten dar.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 1. Nachtrag und Angaben im Basisprospekt bzw durch Verweis aufgenommenen Angaben gelten die Angaben des 1. Nachtrages.

Job Nr.: 2010 0302  
Nachtrag gebilligt

26. Jan. 2011



FINANZMARKTAUFSICHT  
Abt. III/1, Markt- und Börsenaufsicht  
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

## Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Basisprospektes, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt:

Die Emittentin **Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft** gibt folgende Änderung gegenüber dem Basisprospekt bekannt:

## Ergänzung im Abschnitt ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS / DEFINITIONEN

Die folgenden Abkürzungen / Definitionen werden ergänzt:

„Budgetbegleitgesetz 2011

Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. III/2010 idgF.

Stabilitätsabgabe

Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 bis 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.“

## Änderungen im Abschnitt II. "RISIKOFAKTOREN"

Im Kapitel II.1. „RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN EMITTENTEN“ wird am Ende des Kapitels ein neuer Risikofaktor ergänzt (Seite 41):

### **„Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts**

Zusätzlich zu den bankenrechtlichen Vorschriften müssen Banken eine Reihe von europarechtlichen und nationalen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuerrechts und Pensionsrechts einhalten. Diese rechtlichen Regelungen und ihre Auslegung entwickeln sich stetig weiter. Es besteht das Risiko, dass die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie sonstige Änderungen der rechtlichen Regelungen oder deren Auslegung zu einem erhöhten Kostenaufwand führen, der sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken kann. Insbesondere können Änderungen im Bereich des Steuerrechts zu einem Rücklauf der Investitionsbereitschaft der potentiellen Anleger führen, die ebenfalls negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.“

Im Kapitel II.2. „RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE“ wird der Risikofaktor „Risiko aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)“ vollständig durch folgenden Risikofaktor ersetzt (Seite 49):

### **„Risiko aufgrund von Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung (Steuerliches Risiko)**

Die effektive Rendite von Anlegern der Nichtdividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nichtdividendenwerte zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nichtdividendenwerten ab 1. Oktober 2011 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Nichtdividendenwerte nach dem 30. September 2011 erworben werden. Für Nichtdividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Nichtdividendenwerte mehr als ein Jahr gehalten werden und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nichtdividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren."

### **Änderung im Abschnitt III. "ANGABEN ZUM EMITTENTEN"**

Im Kapitel III.7.2. „Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.“ (Seite 85) werden nach dem letzten Absatz folgende Absätze ergänzt:

"Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu entrichten ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 bis 2013 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Kalenderjahr 2014 ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten 0,055%. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085%. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013% vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches.

Die Bemessungsgrundlage für die Emittentin liegt derzeit zwischen EUR 1 Milliarde und EUR 20 Milliarden, dh die Emittentin muss derzeit für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,055% der Bemessungsgrundlage entrichten."

### **Änderungen im Abschnitt IV. "ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN"**

Im Kapitel IV.4.1.18. werden die Angaben in Punkt 4.1.18. (Seiten 156-163) – mit Ausnahme der Angaben in Unterpunkten „In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland“, „Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland“ und „Abzugsfreie Zahlung („Tax gross up-Klausel“)" – durch folgende Angaben ersetzt:

**„4.1.18. Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:**

- a) Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere;**
- b) Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.**

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) nach Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt durch die Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten („Wertpapiere“). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf das am 30.12.2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. III/2010) veröffentlichte Budgetbegleitgesetz 2011 und die auf dessen Grundlage mit Stichtag 1. Oktober 2011 sowie teilweise mit 1. Jänner 2011 in Kraft tretenden Änderungen der Rechtslage (dazu gleich unten) verwiesen. Zur neuen Rechtslage unter dem Budgetbegleitgesetz 2011 existieren gegenwärtig weder Judikatur noch Richtlinien oder Verordnungen des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Finanzprodukten (siehe auch unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“) existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Wertpapieren, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

### **In Österreich ansässige Anleger**

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

### **Natürliche Personen**

#### **1. Rechtslage für vor dem 1. Oktober 2011 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte**

Erträge aus Schuldverschreibungen gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren zählen insbesondere: (i) Zinsen und (ii) Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegtem Einlösungswert (bei Wertpapieren, bei denen die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden, gilt für Unterschiedsbeträge von bis zu 2% des Wertpapiernominales eine Freigrenze; auf Indexanleihen (-zertifikate) kommt diese Freigrenze in der Praxis nicht zur Anwendung). Im Fall des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. (iii) Weiters zählen dazu anteilige Kapitalerträge, soweit sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung eines Wertpapiers berücksichtigt werden (z.B. „Stückzinsen“). Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen Derivativen Nichtdividendenwerten, deren Rückzahlung oder Verzinsung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscounztifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren; siehe auch unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende (bzw auszahlende) Stelle ist das Kreditinstitut

einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG) angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Endbesteuerung gilt nur für Kapitalerträge, einschließlich anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers; zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen siehe unten.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG) angebotenen Forderungswertpapieren ein 25%-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG zur Anwendung. Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder Depots ins Ausland gelten Sonderregeln.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Wertpapiere gelten die im Veräußerungserlös zugeflossenen anteiligen Kapitalerträge (z.B. Stückzinsen) ebenfalls als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die der Kapitalertragsteuer und der Endbesteuerung wie oben dargestellt unterliegen (bei Indexanleihen und bestimmten anderen strukturierten Produkten gilt die gesamte bei der Veräußerung realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag, siehe unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte“). Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt jedoch Folgendes: Bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren sind Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt (Spekulationsgeschäft). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung, wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens 440 Euro betragen. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist und der Höhe bei natürlichen Personen mit dem normalen progressiven Einkommensteuertarif der Besteuerung.

## 2. Rechtslage für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte

Für ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte gilt ab 1. Oktober 2011 Folgendes: Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Wertpapiere oder, bei derivativen Finanzinstrumenten, aus einer sonstigen Abwicklung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KESt-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gewogene Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KESt in Höhe von 25% erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren (einschließlich von vor dem 1. Oktober 2011 erworbenen Wertpapieren) aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung gilt nach dem Gesetzeswortlaut bereits für ab dem 1. Jänner 2011 erworbene Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen) und für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene derivative Finanzinstrumente (einschließlich Indezertifikaten).

Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte nicht anwendbar.

### **Körperschaften**

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Die Einkünfte aus den Wertpapieren werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

### **Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Schuldverschreibungen und Derivativer Nichtdividendenwerte**

#### **1. Rechtslage für vor dem 1. Oktober 2011 erworbene bestimmte Nichtdividendenwerte**

Bei Veräußerung einer Nullkuponanleihe unterliegen die im Veräußerungserlös enthaltenen anteiligen Kapitalerträge (Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem finanzmathematisch berechneten inneren Wert im Veräußerungszeitpunkt) unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug. Darüber (über den inneren Wert) hinausgehende Veräußerungsgewinne sind im Privatvermögen allenfalls gemäß § 30 EStG (Spekulationsgeschäft) steuerpflichtig, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung der Nullkuponanleihe nicht mehr als ein Jahr liegt.

Bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Index oder Indexkorbs abhängt (Indexanleihen, Indezertifikate) gelten sämtliche Gewinne aus der Tilgung oder Veräußerung als Kapitalertrag aus

Forderungswertpapieren, der unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt daher der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert/Verkaufserlös. Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für Nichtdividendenwerte, deren Rückzahlungspreis sich gemäß den Emissionsbedingungen nach der Wertentwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten richtet, einschließlich Aktiendiscountzertifikaten und Bonuszertifikaten; auch bei diesen Wertpapieren wird in der Regel die gesamte bei Tilgung oder Veräußerung realisierte Wertsteigerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Dieselbe steuerliche Behandlung wie für Indexanleihen und Indexzertifikate gilt weiters auch dann, wenn nicht der Rückzahlungsbetrag, sondern die Zinsen gemäß den Anleihebedingungen von der Entwicklung eines Basiswertes oder einer anderen Referenzgröße abhängen oder bei Veräußerung der Schuldverschreibungen keine anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) gesondert berechnet werden; auch in diesen Fällen wird der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Reverse Floater, Range Accrual Notes, Target Redemption Notes und ähnliche Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Höhe eines oder mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines oder mehrerer Zinssätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt sind wie Indexzertifikate zu behandeln, weil die Kupons nicht laufend, sondern erst am Ende des Kuponzahlungszeitraums festgestellt werden können oder der Handel in diesen Produkten stückzinsfrei erfolgt.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Wertpapiere öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Wertpapiere nicht als (verbriefte) Derivate oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind. Gemäß § 30 EStG sind bestimmte Geschäfte wie Veräußerungsgeschäfte über Wertpapiere nur steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, wobei jedoch andere Geschäfte wie Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäften unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist steuerbar sind.

## 2. Rechtslage für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene bestimmte Nichtdividendenwerte

Ab dem 1. Oktober 2011 unterliegen alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbenen Schuldverschreibungen und Derivativen Nichtdividendenwerten der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkuponanleihen und für derivative Finanzinstrumente wie Indexzertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indexzertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten). Im Übrigen kann auf die bereits oben dargestellte neue Rechtslage für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte verwiesen werden.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst als Veräußerung zu besteuern. Sollte der Anschaffungszeitpunkt der Aktie und/oder des Fondsanteiles nach dem 31. Dezember 2010 liegen, so unterliegen ab dem 1. Oktober 2011 die bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt). Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 25%iger KESt-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der genannten Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

### **In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich**

Durch das EU-Quellensteuergesetz (im Folgenden kurz „EU-QuStG“), BGBl Nr. I 2004/33, unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, in der Regel der EU-Quellensteuer, sofern die Person ihren Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in Deutschland hat.

Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20% und steigt ab 1.7.2011 auf 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle (österreichische Bank, die dem BWG unterliegt) vermieden werden.

Die Erträge aus Wertpapieren mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-QuSt. Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon. Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindizes mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-Quellensteuer-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Neben der EU-Quellensteuer kann es auch zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) kommen, sofern der in Deutschland ansässige Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) nicht auch seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzliche schriftliche Erklärungen abgeben, die unter der Überschrift „Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich“ angeführt sind.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Wertpapiere von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländerseigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers, einschließlich der Besteuerung von in Österreich ansässigen Anlegern.

### **Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Österreich**

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit den Erträgen aus den Wertpapieren in Österreich nicht steuerpflichtig.

Ein Steuerabzug in Höhe von 25% darf in Österreich dennoch nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, insbesondere den Umstand, dass er weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Anleger, die österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der Nachbarstaaten Österreichs sind, müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie in Österreich keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO haben. An die Stelle dieser Erklärung kann auch eine Erklärung des Anlegers treten, dass dieser ausschließlich über eine oder mehrere inländische Wohnungen verfügt, die gemäß § 1 der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II Nr. 528/2003, keinen Wohnsitz im Sinne des § 1 EStG begründen. Außerdem darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn sich das betreffende Wertpapier auf dem Depot einer inländischen Bank befindet.

Sollte ein Steuerabzug erfolgt sein, obwohl keine Steuerpflicht des ausländischen Anlegers besteht, gibt es die Möglichkeit einer Rückerstattung des zu Unrecht abgezogenen Steuerbetrages durch entsprechende Antragstellung gemäß § 240 BAO.

Durch das EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (österreichische Banken, die dem BWG unterliegen) an einen Zinsempfänger, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer, sofern er seinen Wohnsitz (Ort der ständigen Anschrift) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20% und steigt ab 1.7.2011 auf 35%. Der Abzug der EU-Quellensteuer kann durch Vorlage einer Steuerbescheinigung des Wohnsitzfinanzamts an die Zahlstelle vermieden werden.

Die Erträge aus Wertpapieren mit Anleihencharakter stellen Zinserträge dar und unterliegen dem Abzug von EU-Quellensteuer.

Bei Zertifikaten mit Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals (auch eines Mindestkupon) unterliegen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstige Vergütungen (Minimalkupon, Emissionsdisagio, Tilgungsagio etc.) dem Steuerabzug nach dem EU-QuStG. Zusätzliche Erträge in Abhängigkeit von Aktien, Aktienindizes oder Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Wechselkurse etc. stellen keine Zinsen im Sinne des EU-QuStG dar, solche in Abhängigkeit von Anleihen, Zinssätzen etc jedoch schon.

Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, die vom Wert von Aktien, Aktienindizes, Metallen, Währungen, Wechselkursen und dergleichen als zu Grunde liegende Bezugsgröße abhängen, unterliegen nicht der Abzugssteuer nach dem EU-QuStG. Zertifikate, deren Erträge von Anleihenindices mit bestimmten Mindestanforderungen abhängen, unterliegen dem EU-QuSt-Abzug.

Die Emittentin übernimmt nur dann die Verpflichtung zum Steuerabzug, wenn die Zahlung der Zinsen an den Zinsempfänger nicht über eine weitere in- oder ausländische Zahlstelle erfolgt.

Eine österreichische Abzugssteuer, die bei einer Veräußerung der Wertpapiere von der österreichischen auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten wird, kann entweder ebenfalls durch Nachweis und Glaubhaftmachung der Ausländerseigenschaft vermieden werden oder ist durch einen Rückerstattungsantrag gemäß § 240 Abs 3 BAO zurückzufordern.

Die Ausführungen dieses Kapitels gehen ausschließlich auf eine allfällige Quellenbesteuerung in Österreich ein. Nicht dargestellt werden die steuerlichen Bestimmungen im Ansässigkeitsstaat des Anlegers."

Die Angaben in Unterpunkten „**In Deutschland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland**“ (Seiten 159-160), „**Im übrigen Ausland ansässige Anleger bei Veranlagung in Deutschland**“ und „**Abzugsfreie Zahlung („Tax gross up-Klausel“)**“ (Seiten 161-163) bleiben unverändert.

#### **Hinweis § 6 Abs 2 KMG:**

Anleger, die nach dem Eintritt des neuen Umstandes, aber vor Veröffentlichung des 1. Nachtrages bereits ein Wertpapier erworben oder eine Zeichnung oder Veranlagung in dieses zugesagt haben, haben das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen. Handelt es sich beim Anleger um einen Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz erlischt die Rücktrittsfrist gemäß § 6 Abs 2 KMG eine Woche nach Veröffentlichung des Nachtrages.

#### **Widerrufsrecht für Anleger gemäß § 16 WpPG**

Anleger, die vor Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Nichtdividendenwerten (Schuldverschreibungen und Derivative Nichtdividendenwerte) gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004**

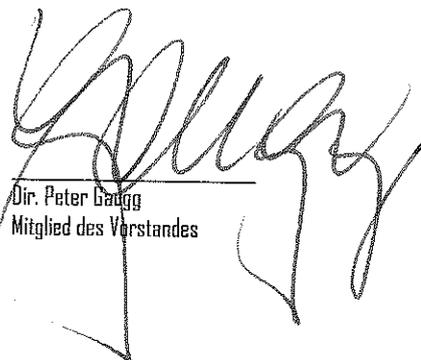
Die Emittentin mit ihrem Sitz in Innsbruck, Österreich, ist für diesen I. Nachtrag zum Basisprospekt verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im I. Nachtrag zum Basisprospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

**Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft**

**(als Emittentin)**



Mag. Matthias Moncher  
Mitglied des Vorstandes



Dir. Peter Gugg  
Mitglied des Vorstandes

Innsbruck, am 25.1.2011

Job Nr.: 2010 0302  
Nachtrag gebilligt

26. Jan. 2011



FINANZMARKTAUFSICHT  
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht  
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5